

# Österreichischer Seniorenrat

(Bundesaltenrat Österreichs)

Sperrgasse 8-10/III, 1150 Wien

**GESCHÄFTSSTELLE**

DER SENIORENKURIE DES BUNDESSENIORENBEIRATES  
BEIM BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES  
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Tel. 01/892 34 65 Fax 01/892 34 65-24  
kontakt@seniorenrat.at <http://www.seniorenrat.at>

An das  
Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Wien, am 16.12.2009

**GZ: BKA-601.132/0001-V/4/2009**

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das KommAustria-Gesetz, das Telekommunikationsgesetz 2003, das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, das ORF-Gesetz, das Privatfernsehgesetz, das Privatradiogesetz und das Fernseh-Exklusivrechtgesetz geändert werden;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Seniorenrat, zugleich auch die Seniorenkurie des Bundessenorenbeirates beim BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nehmen zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung:

## **Allgemeines:**

Der Österreichische Seniorenrat beschränkt seine Ausführungen auf Änderungen des ORF-Gesetzes und jenen Bestimmungen, die insbesondere für die Seniorinnen und Senioren von Bedeutung sind.

## **Zu den einzelnen Punkten:**

Zu Art 5: Änderung des ORF-Gesetzes:

Z 19 (§ 4a): Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 4a Abs. 2 ist für die Erstattung von begründeten Empfehlungen zum Qualitätssicherungssystem ein ständiger Ausschuss des Publikumsrates (Qualitätsausschuss) zu bilden.

Da der Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Sicherstellung der Erfüllung des Kernauftrags besondere Bedeutung beizumessen ist und damit die Interessen der großen Bevölkerungsgruppe der Seniorinnen und Senioren in die Vor- und Aufbereitung der Fragen zum Thema Qualität entsprechend vertreten werden können, verlangt der Österreichische Seniorenrat Sitz und Stimme jenes durch Direktwahl aus dem Bereich „ältere Menschen“ (§ 28 Abs. 6 und 7) gewählten Mitgliedes des Publikumsrates in diesem neu zu schaffende Qualitätsausschuss.

#### Z 20 (§ 4c): Besonderer Auftrag für ein Informations- und Kultur-Spartenprogramm

Der Österreichische Seniorenrat begrüßt die hier vorgesehene Einführung eines Fernseh-Spartenprogramms für Information und Kultur, welches aber nach der derzeitigen Formulierung bloß „nach Maßgabe der wirtschaftlichen Tragbarkeit“ zu veranstalten ist.

Nachdem Information, Diskussion und Dokumentarsendungen, Magazine und Übertragungen von Kulturereignissen insbesondere für die ältere Generation von großer Bedeutung sind, fordert der Österreichische Seniorenrat dass für diesen Spartenkanal jedenfalls Geldmittel im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt werden müssen.

Angeregt wird weiters die Ergänzung der Bestimmung in der Hinsicht, dass die Mitwirkung und Expertise von Seniorenvertretern bei der Erstellung des Angebots für ein solches Spartenprogramm vorzusehen sind, da ältere Menschen eine besondere Zielgruppe für dieses Programm sein werden.

#### Zu Z 22: (§ 5) Weitere besondere Aufträge

Gemäß dem Entwurf ist dafür zu sorgen, dass der Anteil für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich gemachte Sendungen schrittweise erhöht wird. Dieser vorgesehene Ausbau der Barrierefreiheit durch vermehrte Audiokomentierungen (Hörfilme) und Untertitelungen samt Zweckwidmung eines Teils der refundierten Gebührenbefreiung wird von Österreichischen Seniorenrat ausdrücklich begrüßt. Angeregt wird dazu, dass bereits anlässlich der Fußball-WM nächstes Jahr die vom ORF übertragenen Spiele audiokommentiert werden, damit auch Blinde und Sehbehinderte an diesem sportlichen Großereignis teilnehmen können.

#### **Anregungen zu weiteren Änderungen des ORF-Gesetz**

##### Zu § 28 Abs. 9 (Publikumsratswahl )

Nach geltender Regelung hat der Österreichische Rundfunk im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Tragbarkeit dafür Sorge zu tragen, dass jeder Rundfunkteilnehmer durch Stimmabgabe über Telefon, Telefax, Internet oder andere technisch vergleichbare Einrichtungen jeweils sechs Personen (eine für jeden Bereich) aus den zur Wahl stehenden Kandidaten auswählen kann.

Grundsätzlich wird eine Wahl zum Publikumsrat begrüßt, jedoch wird die Wahl per Telefax nicht nur von älteren Menschen als äußerst mühsamer und mit einer Vielzahl von Barrieren verbundener Weg betrachtet. Angeregt wird daher den eingeschlagenen Weg nochmals zu überdenken und eine für alle Rundfunkteilnehmer einfachere Methode zu wählen.

Zu § 30 Abs. 2 (Aufgaben des Publikumsrats)

Derzeit obliegt dem Publikumsrat die Bestellung von sechs Mitgliedern des Stiftungsrates, wobei drei Mitglieder aus den auf Grund der Ergebnisse der Direktwahl bestellten sechs Mitgliedern des Publikumsrates stammen müssen und jedenfalls je ein Mitglied aus den Bereichen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, der Hochschulen und der Kunst zu bestellen ist.

Aufgrund dieser Regelung ist nicht gewährleistet, dass jenes durch Direktwahl aus dem Bereich „ältere Menschen“ (§ 28 Abs. 6 und 7) gewählte Mitglied des Publikumsrates in den Stiftungsrat bestellt wird.

In Anbetracht der Tatsache, dass die ältere Generation mehr als ein Viertel der Österreichischen Bevölkerung und einen noch höheren Anteil der treuen Seher- und Hörserschaft der ORF-Programme repräsentiert fordert der Österreichische Seniorenrat die Abänderung der genannten Regelung und die Sicherstellung, dass der gewählte Vertreter des Bereiches „ältere Menschen“ dem Stiftungsrat anzugehören hat.

Wunschgemäß übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme elektronisch und bringen diese dem Präsidium des Nationalrates ebenso im elektronischen Wege zur Kenntnis.

Präs NR a.D. Dr. Andreas Khol  
Präsident

BM a.D. Karl Blecha  
Präsident